

Seite 1 von 3

Krank, behindert, schwerbehindert - „Prozente“? Teil II

Welche Nachteilsausgleiche bestehen bei einer anerkannten Schwerbehinderung? -
(von Juliane Palmi - Leitung Reha-/ Sozialberatung, Klinikum Passauer Wolf)

Wenn durch eine Erkrankung oder einen Unfall eine Behinderung eingetreten ist, kann die Beantragung der Anerkennung als Schwerbehinderter beim Versorgungsamt unter gewissen Voraussetzungen sinnvoll sein. Hierzu haben wir einige Hinweise bereits in der vorangegangenen Ausgabe der Stipp-Visite (Heft 7) zusammengestellt. Durch die Anerkennung als Schwerbehinderter (Grad der Behinderung - GdB - mindestens 50) können verschiedene Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden, die u.a. die Bereiche Mobilität, Lohn- und Einkommensteuer sowie Arbeit betreffen. Im folgenden sollen die wichtigsten Nachteilsausgleiche kurz erläutert werden. Detaillierte Informationen sind zusätzlich über die Versorgungsämter erhältlich.

1. Mobilität

Freifahrten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, U-, S-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn im Umkreis von 50 km um den Wohnort):

Behinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI – gehörlos) erhalten diese Freifahrten. Nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung in Höhe von 60 Euro pro Kalenderjahr (außer bei Merkzeichen H oder BI) wird vom Versorgungsamt ein Beiblatt mit Wertmarke als Nachweis ausgestellt. Beim Merkzeichen H oder BI, aber auch beim Bezug von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, erfolgt die Ausgabe der Wertmarke kostenlos.

Begleitperson:

Für Behinderte, die bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs auf eine Begleitperson angewiesen sind (Merkzeichen B), wird diese Begleitung unentgeltlich befördert.

KFZ-Steuer:

Zusätzlich zu Freifahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten Behinderte mit den Merkzeichen aG, H oder BI eine KFZ-Steuerbefreiung nach Antragstellung beim Finanzamt. Behinderte mit dem Merkzeichen G müssen zwischen der Freifahrt oder einer KFZ-Steuerermäßigung in Höhe von 50% wählen.

BahnCard S:

Bei einem GdB von mindestens 80 ist derzeit bei der Deutschen Bahn AG noch vor Erreichen der geltenden Altersgrenze von 60 Jahren der Erwerb der BahnCard S zum halben Preis möglich. Achtung: Neuregelungen sind in der nächsten Zeit zu erwarten!

Parkerleichterungen:

Diese bestehen für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG oder BI) z.B. in der Nutzung von reservierten Behindertenparkplätzen, in unentgeltlichem und zeitlich unbegrenztem Parken an Parkuhren sowie zeitlich begrenztem Parken im eingeschränkten Halteverbot. Ein blauer Parkausweis, der gut sichtbar im Auto hinterlegt werden muß, dient als Nachweis (Beantragung beim zuständigen Straßenverkehrsamt). Vorsicht: Mit dem Merkzeichen G besteht keine Nutzungsmöglichkeit dieser Parkerleichterungen!



Seite 2 von 3

In Ausnahmefällen kann durch das Straßenverkehrsamt jedoch ein Parksonderrecht ausgesprochen werden, wodurch die Reservierung eines Einzelparkplatzes in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes ermöglicht wird. Eine Sonderregelung besteht in Bayern, wo auch Behinderte mit einem GdB von mindestens 70 und den Merkzeichen G und B unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Parkerleichterungen über die Gemeinden erhalten können.

Fahrdienste für Behinderte:

Je nach regionaler Regelung können diese unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen von Behinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) benutzt werden, wenn keine Transportmöglichkeit mit einem KFZ besteht.

2. Lohn- und Einkommensteuer

Pauschbetrag:

Behinderten mit einem GdB von mindestens 50 (unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab einem GdB von 30) steht ein Pauschbetrag zu, der vom Einkommen abgezogen wird, um außergewöhnliche Belastungen auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem GdB und beträgt derzeit jährlich zwischen 570 Euro (GdB 50) und 1420 Euro (GdB 100). Der Pauschbetrag ist auf 3700 Euro jährlich erhöht, wenn das Merkzeichen BI oder H besteht. Anstatt des Pauschbetrages ist jedoch auch das Geltendmachen der tatsächlichen Ausgaben möglich (unter Vorlage entsprechender Belege und nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

KFZ-Kosten für Privatfahrten:

Sie werden als außergewöhnliche Belastung bei Schwerbehinderten mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von 70 und erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen G) akzeptiert. Angerechnet werden pauschal derzeit 30 Cent pro Kilometer für 3000 km jährlich (entspricht 900 Euro). Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, BI oder H ist eine Berücksichtigung aller KFZ-Kosten vorgesehen (auch eine Fahrleistung von bis zu 15000 km jährlich).

Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte:

Bei Schwerbehinderten mit einem GdB von mindestens 70 oder bei bestehender Gehbehinderung (Merkzeichen G) sind die tatsächlichen Fahrkosten mit dem PKW unter Vorlage entsprechender Belege oder eine Pauschale in Höhe von 30 Cent je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) absetzbar

Abzugsfähig sind weiterhin neben dem Pauschbetrag [Kinderbetreuungskosten](#), [Krankheits- und Kurkosten](#) (sofern ein ärztliches Attest die Erforderlichkeit bescheinigt und sie nicht bereits von einem Kostenträger übernommen wurden), [Aufwendungen für behinderungsbedingte Wohnungsumbauten](#), [Haushaltshilfen](#) (bis zu 924 Euro jährlich ab einem GdB von 50) oder [Kosten für eine Heimunterbringung](#) (bis zu 924 Euro jährlich bei Dauerpflege bzw. bis zu 3700 Euro bei Merkzeichen H oder BI).

Ein [Pflege-Pauschbetrag](#) in Höhe von derzeit 924 Euro jährlich ist ebenso für Angehörige oder andere Personen vorgesehen, die einen Behinderten mit dem Merkzeichen H versorgen, wenn sie als pflegende Person dafür keine Einnahmen erhalten.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, wird jeweils zu Jahresbeginn eine kostenfreie Broschüre mit „Steuertipps für Behinderte“ herausgegeben, die weitere detaillierte Hinweise enthält.



Seite 3 von 3

3. Sonstige Nachteilsausgleiche

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht:

Diese ist für Behinderte mit Merkzeichen RF möglich. Die Beantragung ist bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Achtung: Es besteht keine rückwirkende Befreiungsmöglichkeit, deshalb sollte die Beantragung evtl. bereits zeitgleich mit dem Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter und Zuerkennung des Merkzeichens RF erfolgen!

Ermäßigung der Telefongrundgebühr:

Diese wird von der Telekom unter den gleichen Voraussetzungen (Merkzeichen RF) gewährt.

Altersrente für Schwerbehinderte:

Ab dem 63. Lebensjahr ist eine Berentung für Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50 möglich. Erforderlich ist neben der bestehenden Schwerbehinderung zum Rentenbeginn auch die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (35 Jahre Wartezeit) im Rahmen der Gesetze der Rentenversicherung. Ein vorzeitiger Rentenbeginn ab dem 60. Lebensjahr kann durch die seit 2001 geltende Anhebung der Altersgrenzen nur noch mit Abschlägen erfolgen. Vorübergehend bestehen u.a. für Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, noch günstigere Regelungen (sogenannter Vertrauensschutz). Nähere Auskünfte und individuelle Beratung zum möglichen Rentenbeginn und der Höhe eventueller Abschläge geben die Auskunfts- und Beratungsstellen der jeweiligen Rentenversicherungsträger.

Blindengeld:

Für Behinderte, die blind sind (Merkzeichen BI), besteht Anspruch auf diese Leistung entsprechend der jeweiligen Landesgesetze.

Weitere Nachteilsausgleiche existieren im Rahmen der [Wohnungsbauförderung](#), bei der Festsetzung des Anspruchs auf [Wohngeld](#), bei der [Bausparförderung](#) und [Vermögensbildung](#).

[Eintrittspreise](#) und [Mitgliedsbeiträge](#) in Vereinen (z.B. auch Automobil-Clubs) werden oftmals ermäßigt.

Bei [Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz](#) wird bei anerkannter Schwerbehinderung eine Erhöhung des Mehrbedarfs gewährt.

